

## **Beschluss**

*vom 24. Januar 1967*

### **über die Abfassung und die Ausfertigung der Beschlüsse des Staatsrates**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 8. Mai 1848 über die Organisation des Staatsrates und seiner Direktionen;

in Erwägung:

Am 28. Februar 1930 hat der Staatsrat verschiedene Massnahmen beschlossen, um die Protokollführung über seine Sitzungen zu verbessern. Es ist nun angezeigt, diesen Beschluss den Erfordernissen der Zeit anzupassen.

Auf Antrag der Staatskanzlei,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Die Entscheide des Staatsrates werden in der Form von Beschlüssen ins Protokoll aufgenommen.

#### **Art. 2**

Die allgemeinverbindlichen Beschlüsse, insbesondere diejenigen, die im Amtsblatt veröffentlicht werden müssen, und die Beschlüsse, für die nähere Erläuterungen nötig sind, werden in einen vollständigen Beschluss mit Ingress (Aufzählung der Unterlagen und der Gesetzestexte) und Erwägungen gefasst.

#### **Art. 3**

Die übrigen Beschlüsse, bei denen die Aufführung des Ingresses und der Erwägungen nicht sinnvoll ist, werden in die Form von kurzgefassten

Beschlüssen gekleidet, die lediglich mit einer Ordnungszahl versehen werden und einen Titel und die Artikel mit dem Dispositiv enthalten.

#### **Art. 4**

In bestimmten Fällen legt der Staatsrat, auf Stellungnahme der betreffenden Direktion, die Form eines Entscheides fest.

#### **Art. 5**

In das Protokoll werden sämtliche vollständigen und kurzgefassten Beschlüsse aufgenommen; sie werden nacheinander, entsprechend ihrer Ordnungszahl und nach Sitzungen geordnet, aufgeführt.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> In der Regel werden die Beratungen im Protokoll nicht wiedergegeben. In besonderen Fällen kann der Staatsrat indessen entscheiden, dass eine wichtige Beratung in Kurzfassung und in der Form eines eigenen Beschlusses ins Protokoll aufgenommen wird.

<sup>2</sup> Der Kanzler kann im Hinblick auf die Erläuterung eines Entscheides oder auf den Erlass eines künftigen Beschlusses von einer Beratung handschriftliche Notizen aufbewahren.

<sup>3</sup> Im Anschluss an die Beschlussfassung werden die Stimmenthaltungen und, auf ausdrückliches Verlangen des Betreffenden, dessen schriftlich abgefasste und begründete Opposition sowie allfällige Proteste protokolliert.

#### **Art. 7**

Das Protokoll des Staatsrates wird als Manuskript in drei Exemplaren gedruckt.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die vollständigen Beschlüsse werden als Sonderdrucke aus dem Protokoll oder als mechanisch vervielfältigte Kopien ausgefertigt; die kurzgefassten Beschlüsse werden als maschinengeschriebene Abschriften ausgefertigt, die von den Direktionen im voraus vorbereitet werden. Diese Auszüge werden von der Kanzlei mit dem amtlichen Siegel und mit der Bestätigung für getreue Abschrift versehen.

<sup>2</sup> Die Briefe des Staatsrates werden als maschinengeschriebene Abschriften ausgefertigt.

**Art. 9**

Die Gemeinden und Privatpersonen erhalten die sie betreffenden Beschlüsse in ihrer Sprache. Die Direktionen liefern dem Staatsrat gegebenenfalls die Übersetzung.

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Entwürfe zu allgemeinverbindlichen Beschlüssen, die im Amtsblatt veröffentlicht werden müssen, sind dem Staatsrat von der betreffenden Direktion gleichzeitig in beiden Amtssprachen des Kantons einzureichen.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für die Botschaften und Entwürfe zu Händen des Grossen Rates.

**Art. 11**

Die Staatskanzlei wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt; sie erlässt die erforderlichen Weisungen.

**Art. 12**

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft; er hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen auf, insbesondere den Beschluss vom 28. Februar 1930.

**Art. 13**

Mitteilung an:

...